



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)

E-Mail: [info@alsdorf.de](mailto:info@alsdorf.de)

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

**Allgemeine Besuchszeiten:**

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Sozialamt:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:**

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Asylstelle:**

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

**Besuchszeiten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr

MI 17.00 - 17.30 Uhr

ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 13 -

**Bekanntmachung:**

Zu seiner **18. Sitzung** tritt der **Hauptausschuss** des Rates der Stadt Alsdorf

**am Dienstag, 30. Januar 2007, Beginn: 18.00 Uhr,**

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

**Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:**

**Öffentliche Sitzung:**

- Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gemäß § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse und der noch nicht ausgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3: Personalausgabenentwicklung (Hauptgruppe 4 - Persönliche Ausgaben) im Haushaltsjahr 2006;  
hier: IV. Quartal 2006 (vorläufiges Rechnungsergebnis)
- Punkt 4: Satzung zur Änderung der Anzahl der Mitglieder des Rates der Stadt Alsdorf
- Punkt 5: Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Übergangwohnheimes der Stadt Alsdorf, Herzogenrather Straße 100, für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen
- Punkt 6: Anfragen und Mitteilungen

In nichtöffentlicher Sitzung befasst sich der Hauptausschuss mit dem Bericht der Verwaltung über die Durchführung gefasster Beschlüsse, einer Grundstücksangelegenheit sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, 15. Januar 2006

gez. Klein  
Bürgermeister

- 14 -

**Bekanntmachung:**

Zu seiner 13. Sitzung tritt der Ausschuss für Schulen, Sport und Kultur des Rates der Stadt Alsdorf am **Donnerstag, 01.02.2007, Beginn: 18.00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

**Öffentliche Sitzung:**

- Punkt 1: Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 2: Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur am 17.10.2006 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse und der noch nicht durchgeführten Beschlüsse aus den vorangegangenen Sitzungen
- Punkt 3: Sachstandsberichte zu Schulbauprojekten;  
hier: a) GGS auf dem Annagelände  
b) GGS Busch  
c) GGS Kellersberg  
d) KGS Begau  
e) KGS Hoengen  
f) Realschule Ofen  
g) Gymnasium
- Punkt 4: Sachstandsberichte zu Sportbauprojekten  
hier: a) Marienschule - Realschule - Neubau einer Schulsporthalle  
b) GGS Ofen - Schulsporthalle  
c) GGS/GHS Ost - Schulsporthalle  
d) Gustav-Heinemann-Gesamtschule  
– Schulsporthalle (Dreifachsporthalle)  
– Schulsportplatz (Kunstrasenplatz)  
e) GGS Blumenrath - Turnhalle Jahnstraße  
f) VfL Eintracht Warden 1922 e.V. - Errichtung eines Kunstrasenplatzes
- Punkt 5: Haushalt 2007 - Verwaltungs- und Vermögenshaushalt -  
hier: a) Einzelplan 2 - Schulen  
b) Einzelplan 5 - Gesundheit, Sport und Erholung  
- HUA 550 bis 570 -
- Punkt 6: Schulentwicklungsplanung;  
hier: Sachstandsbericht
- Punkt 7: Offene Ganztagschule;  
hier: Antrag der Elisabethschule, Förderschule im Verbund
- Punkt 8: Ganztags Hauptschule;  
- Antrag der Europahauptschule Johann Heinrich Pestalozzi  
- Antrag der Gemeinschaftshauptschule Gerhart-Hauptmann-Schule
- Punkt 9: IT-Ausstattung und -Wartung an Schulen
- Punkt 10: Neues Schulgesetz NRW (SchulG);  
hier: § 61 SchulG - Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
- Punkt 11: Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 18.01.2007

gez. Wagner  
Vorsitzende des Ausschusses für Schulen, Sport und Kultur

- 15 -

### **Bekanntmachung:**

Zu seiner 15. Sitzung tritt der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Technische Dienste der Stadt Alsdorf

**am Dienstag, den 06.02.2007 um 18.00 Uhr**

im großen Sitzungssaal des Rathauses zusammen.

#### **A) Öffentliche Sitzung:**

- Punkt 1:** Einführung und Verpflichtung des Sachkundigen Bürgers als beratendes Mitglied Herr Peter Schongen im Sinne des § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO NW
- Punkt 2:** Bestellung eines Schriftführers
- Punkt 3:** Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 18 der Geschäftsordnung
- Punkt 4:** Bericht der Betriebsleitung über die Durchführung der im öffentlichen Teil der letzten Sitzungen des Betriebsausschusses gefassten Beschlüsse
- Punkt 5:** Stand der Baumaßnahmen
- Punkt 6:** Wirtschaftsplan 2007 und Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2006 bis 2010 für den Eigenbetrieb Technische Dienste der Stadt Alsdorf
- Punkt 7:** Anfragen und Mitteilungen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung befasst sich der Betriebsausschuss mit dem Bericht der Betriebsleitung, sowie mit Anfragen und Mitteilungen.

Alsdorf, den 17.01.2007

gez.  
Franz-Werner Schröter  
1. Vorsitzender des Betriebsausschusses

- 16 -

**2. KORREKTUR****Stadt Alsdorf****B e k a n n t m a c h u n g****der Anmeldetermine zu den weiterführenden städtischen Schulen  
für das Schuljahr 2007/2008**

Aus organisatorischen Gründen finden die Anmeldungen in den Sekretariaten der weiterführenden Schulen wie folgt statt:

**Gemeinschaftshauptschule Gerhart-Hauptmann-Schule**

in der Zeit vom 29.01.2007 bis 09.02.2007

montags bis freitags von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
zusätzlich:  
donnerstags von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Europahauptschule Johann Heinrich Pestalozzi**

in der Zeit vom 29.01.2007 bis 09.02.2007

montags bis freitags von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
zusätzlich:  
Samstag, 03.02.2007 von **9.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

**Gustav-Heinemann-Gesamtschule**

in der Zeit vom 29.01.2007 bis 09.02.2007

montags, mittwochs und donnerstags von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr**  
dienstags und freitags von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Realschule und Aufbaurealschule**

in der Zeit vom 29.01.2007 bis 07.02.2007

montags bis freitags von **9.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
zusätzlich:  
Donnerstag, 01.02.2007 von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

- 17 -

**Marienschule-Realschule**in der Zeit vom 29.01.2007 bis 07.02.2007

montags bis freitags von	<b>9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>
zusätzlich:	
Donnerstag, 01.02.2007 von	<b>15.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>
und	
Samstag, 03.02.2007 von	<b>10.00 Uhr bis 13.00 Uhr</b>

**Gymnasium**in der Zeit vom 29.01.2007 bis 09.02.2007montags bis freitags von **15.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

Es wird gebeten, zu den Anmeldeterminen das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Halbjahreszeugnis mitzubringen.

Den Erziehungsberechtigten stehen die nachfolgenden weiterführenden Schulen in Alsdorf zur Wahl:

**1. Gemeinschaftshauptschulen**

- Europahauptschule Johann Heinrich Pestalozzi, Pestalozzistraße, Tel. 965050
- Gemeinschaftshauptschule Gerhart-Hauptmann-Schule, Pommernstraße, Tel. 94150

**2. Realschulen**

- Realschule und Aufbaurealschule der Stadt Alsdorf, Theodor-Seipp-Straße, Tel. 23571
- Marienschule - Realschule Sekundarstufe I der Stadt Alsdorf, Marienstraße, Tel. 955011

**3. Gymnasium** der Stadt Alsdorf, Theodor-Seipp-Straße, Tel. 55880

Die Anmeldefrist gilt gleichermaßen für die Anmeldungen zur Klasse 5 und zur Jahrgangsstufe 11.

**4. Gustav-Heinemann-Gesamtschule**, Am Klött, Tel. 94000

Die Anmeldefrist gilt gleichermaßen für die Anmeldungen zur Klasse 5 und zur Jahrgangsstufe 11.

Alsdorf, 22. Januar 2007

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Spille

Erster Beigeordneter

- 18 -

## 1. Änderung vom 12.12.2006

### der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Alsdorf vom 29.06.2000

Für die Durchführung der Bestimmungen der §§ 101 bis 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 12.12.2006 folgende 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### Art. I

§ 3 a wird neu eingefügt:

Das Rechnungsprüfungsamt ist gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16.12.2004 in der aktuellen Fassung Prüfeinrichtung im Sinne dieses Gesetzes.

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung übernimmt der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r Mitarbeiter/in die Aufgaben des/der Korruptionsschutzbeauftragten auf der Grundlage des Runderlasses des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 26.04.2005 - IR 12.02.06 - in der derzeit geltenden Fassung.

Im Falle dieser Aufgabenübertragung durch den/die Leiter/in auf eine/n seiner Prüfer/innen ist dies dem/der Bürgermeister/in unverzüglich mitzuteilen.

#### Art. II

§ 4 wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt ab einer Betragsgrenze von 1.000,00 Euro wie folgt mit:

1. Vergaben nach der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) werden dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.
  - a) Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch die zuständige Organisationseinheit
    - das Leistungsverzeichnis,
    - die Vertragsbedingungen (Vorbemerkungen),
    - der Wirtschaftlichkeitsnachweis,
    - die Begründung der Unabweisbarkeit,
    - der Haushaltsmittelnachweis,
    - und sonstigen zur Ausschreibung gehörenden Unterlagen rechtzeitig zu Prüfzwecken zu übergeben. Die Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes mit den hierin gegebenenfalls für erforderlich erachteten Korrekturen sind in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen, sofern die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes innerhalb von zehn Werktagen der zuständigen Organisationseinheit wieder vorliegt. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes ist grundsätzlich erforderlich.
  - b) Für die Auftragserteilung sind
    - die Preisvergleiche bzw. geprüften Angebote mit Preisspiegel,
    - der Vergabevorschlag,
    - der Wirtschaftlichkeitsnachweis,
    - die Begründung der Unabweisbarkeit,
    - der Haushaltsmittelnachweis

- 19 -

dem Rechnungsprüfungsamt vor Erteilung des Auftrages bzw. vor Beratung in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzulegen. Die Vorlage erfolgt rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor Erteilung des Auftrages bzw. zehn Werktage vor dem Postversand der Sitzungsunterlagen, um die Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend berücksichtigen zu können.

- c) Vorlagen zu Sitzungen von Ausschüssen, die über die Vergabe von Aufträgen entscheiden, sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig, spätestens jedoch zehn Werktage vor Versand der Sitzungsunterlagen vorzulegen, so dass auch hierzu eine abschließende Stellungnahme möglich ist, die den Entscheidungsträgern (Ausschuss/Rat) als Entscheidungshilfe dient.
2. Alle Vergaben an Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten sowie Gutachterinnen/Gutachter sind unter Angabe
- der eindeutigen Aufgabenstellung,
  - der Honorarberechnung,
  - des Wirtschaftlichkeitsnachweises,
  - der Begründung zur Unabweisbarkeit,
  - des Haushaltsmittelnachweises,
  - der Begründung zur Notwendigkeit der externen Vergabe
- dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung rechtzeitig zuzuleiten, spätestens jedoch zehn Werktage vor Beschlussfassung/Auftragserteilung. Eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes ist grundsätzlich erforderlich.
- Durch die übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 Ziff. 1. und 2. dürfen die Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.
- Die/Der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
3. Das Rechnungsprüfungsamt prüft alle Auszahlungen/Anordnungen im Rahmen der Auftragsabwicklung bis hin zur Schlussrechnung, bei bezuschussten Maßnahmen einschl. der Verwendungsnachweise. Der Umfang und die Häufigkeit der Visakontrolle wird vom Leiter/von der Leiterin in nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Die bisherigen Ziffern 4. bis 6. bleiben unverändert.

#### Art. III

Diese 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, 12.12.2006

Klein  
Bürgermeister



- 20 -

### **Bekanntmachung**

Die Stadt Alsdorf veräußert gemäß Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt vom 07.09.2006 das Gebäude des ehemaligen Übergangwohnheimes in der Schulstraße 20 im Stadtteil Hoengen. Es handelt sich um ein zweigeschossiges, einseitig angebautes Mehrfamilienhaus in Massivbauweise, Zweispänner, Baujahr ca. 1958.



Im Gebäude befinden sich 10 Zimmer in 4 abgeschlossenen Einheiten (2 x 70, 1 x 53 und 1 x 49 qm). Es ist vollständig unterkellert. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Durch eine Grundrissänderung und Umnutzung einiger Räume könnten 4 abgeschlossene Wohnungen entstehen. Das Haus weist einen einfachen und gepflegten Zustand sowie ein gutes äußeres Erscheinungsbild auf. Es wurden bereits Modernisierungsmaßnahmen durch Erneuerung der Zentralheizung und durch den Einbau isolierverglaster Fenster vorgenommen. Das dazugehörige Grundstück inklusive Hof und Garten hat eine Größe von insgesamt ca. 666 qm.



- 21 -

Der Kaufpreis beträgt gemäß Sachverständigengutachten zum Verkehrswert vom 17.11.2006 mindestens 175.000,- EUR zzgl. Nebenkosten und Steuern sowie anteiliger Vermessungskosten. Die Vergabe erfolgt nach Höchstgebot. Alle Angaben verstehen sich vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt bzw. seines Fachausschusses und sind ohne Gewähr, Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich vorbehalten. Kaufinteressenten können sich bewerben bis zum 16.02.2007 bei der

Stadt Alsdorf  
Der Bürgermeister  
FG 5.3 - Wirtschaftsförderung und Liegenschaften  
Ansprechpartner:  
Herr Stephan Müller / Herr Peter Koch

Telefon: 02404 - 50 378 oder 02404 - 50 329  
Telefax: 02404 - 22 640 oder 02404 - 57 999 378  
E-Mail: [peter.koch@alsdorf.de](mailto:peter.koch@alsdorf.de) oder [stephan.mueller@alsdorf.de](mailto:stephan.mueller@alsdorf.de)  
Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf.

Eine Besichtigung des Objektes oder Einsichtnahme in das Sachverständigengutachten ist nach vorheriger Terminabsprache mit den Vorgenannten möglich.

Alsdorf, den 11.01.2007

Klein  
Bürgermeister

- 22 -

## Bekanntmachung

### **6. Änderungssatzung vom 19.1.2007 zur Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler vom 12. Dezember 1975, zuletzt geändert am 3.12.2003**

Die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler hat in ihrer Sitzung am 22.11.2006 auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 107), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen:

### **Satzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen. Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen.**

#### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Alsdorf vom 31.10.2006, des Rates der Stadt Baesweiler vom 14.11.2006, des Rates der Stadt Herzogenrath vom 19.12.2006 und des Rates der Stadt Würselen vom 26.9.2006 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Weiterbildungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV NRW S. 107) die vorliegende Satzung zur Erweiterung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV BW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005, um die Kommunen Herzogenrath und Würselen unter dem neuen Namen „VHS Nordkreis Aachen“ beschlossen.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

#### **§ 2**

#### **Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Volkshochschule Nordkreis Aachen Zweckverband der Städte Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath und Würselen“. Er führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Umschrift „Volkshochschule Nordkreis Aachen“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Alsdorf.
- (3) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in allen Verbandsgemeinden.

- 23 -

### **§ 3 Aufgaben, Gliederung**

- (1) Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der Volkshochschule (VHS) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.
- (2) Das Bildungsangebot der Volkshochschule umfasst in Anlehnung an § 3 Abs. 1 WbG NRW Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeiten zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen sowie Eltern- und Familienbildung ein. Zu diesem Zweck führt die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürhungen u.a.m. durch. Die Lehrveranstaltungen sollen in den Mitgliedsstädten gleichwertig angeboten werden. In allen Städten werden Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn die Mindestteilnehmerzahl dort gesichert ist.
- (3) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Sie dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben der Volkshochschule sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen.

Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

- (4) Andere Aufgaben können der Volkshochschule durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

### **§ 4 Öffentlichkeit**

Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für alle zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

### **§ 5 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Fachausschuss sowie die Verbandsvorsteherin bzw. der –vorsteher sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- 24 -

## **§ 6 Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je eine Vertreterinnen oder Vertreter je angefangene 9.000 Einwohner in die Verbandsversammlung. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum Stichtag 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sollen von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften innerhalb von sechs Wochen nach deren Wahl für die Dauer deren Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung, das im Laufe der Wahlzeit die Wählbarkeit verliert, scheidet aus der Verbandsversammlung aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied von der entsendenden Mitgliedskörperschaft gewählt.
- (3) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind deren Mitglieder nach Absatz 1 und Absatz 2 neu zu wählen. Soweit Mitglieder neu zu wählen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens zum Zeitpunkt der Neuwahl nach Satz 1.
- (4) Die Verbandsversammlung bleibt so lange im Amt, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in Absatz 1 und 3 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen; sie wird von dem bzw. der bisherigen Vorsitzenden einberufen.

## **§ 7 Vorsitz und Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Für eine Abberufung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Verbandsversammlung muss jährlich mindestens einmal zusammentreten. Sie wird vom bzw. von der Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 15 Tage vor der Sitzung abgesandt wurde. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder muss die Verbandsversammlung einberufen werden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin fest.
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

- 25 -

- (5) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin, die Hauptgemeindefachleute bzw. -fachfrauen der Verbandsmitglieder bzw. der von ihm bzw. ihr benannten Stellvertretungen und die Leitung der Volkshochschule teil.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom bzw. von der Vorsitzenden, einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied und einer durch die Verbandsversammlung bestimmten Schriftführung zu unterschreiben ist. Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt die Niederschrift als anerkannt.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher bzw. der -vorsteherin übertragen sind. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
  - a) die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des Zweckverbandes,
  - b) den Haushaltsplan und die Stellenübersicht,
  - c) die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,
  - d) die Benennung des Prüfers für die Jahresrechnung,
  - e) die Festlegung der Verbandsumlage,
  - f) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der VHS-Leiterin bzw. des VHS-Leiters sowie deren/dessen Stellvertretung,
  - g) die Beförderung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung der VHS-Leitung soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  - h) den Erwerb und die Veräußerung von Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - j) den Erlass und die Änderung von Honorarordnung, Gebühren und Entgelten sowie die Benutzungsordnung,
  - k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - l) die Fortschreibung des Weiterbildungskonzeptes,
  - m) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen des Verbandes,
  - n) die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - o) die Wahl der Mitglieder sowie des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des Fachausschusses.

Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- 26 -

## **§ 9 Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform**

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit im Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Soweit es sich um Entscheidungen bezüglich von Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Verband übertragen haben, ist eine Entscheidung gegen die Stimmen der Vertreter dieser Mitglieder nicht möglich.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds, die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme weiterer Aufgaben bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.
- (3) Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Beratungsgegenständen gemäß § 8 Abs. 2 lit. a), b), c), e), f), j) und l) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1 und 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV.NRW S. 254) entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Fachausschuss**

- (1) Zur Beratung der VHS-Arbeit und zur Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Kommunen bildet die Verbandsversammlung einen Fachausschuss. Er besteht aus 11 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nach dem Anteilsverhältnis, das sich aus dem § 6 Abs. 1 ergibt, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und deren oder dessen Stellvertretern. Die VHS-Leiterin oder der VHS-Leiter nimmt an den Sitzungen teil.
- (2) Der Fachausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Er wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Die bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorsteherin fest. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (3) Der Fachausschuss
  1. bereitet die erforderlichen Entscheidungen der Verbandsversammlung vor,
  2. verabschiedet das Weiterbildungsprogramm im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Weiterbildung.

- 27 -

### **§ 11 Verbandsvorsteher Verbandsvorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten bzw. –beamtinnen oder mit Zustimmung ihres bzw. ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der Dezernenten bzw. Dezernentinnen oder der Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt. Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin entspricht der Wahlzeit der Mitglieder der Verbandsversammlung. Aus den Reihen der Hauptverwaltungsbeamten oder -beamtinnen der weiteren Mitgliedsstädte wird ein Stellvertreter oder eine Vertreterin des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin gewählt. Das Stellvertreter-amt soll alle 2 Jahre turnusmäßig im Wechsel ausgeübt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die –vorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen. Näheres wird durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin geregelt.
- (3) Seine bzw. ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem GkG NRW und dieser Satzung. Er bzw. sie ist an Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

### **§ 12 Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers bzw. der -vorsteherin**

- (1) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung, soweit die Angelegenheiten nicht auf die VHS-Leitung übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher bzw. die vorsteherin im Benehmen mit den Hauptgemeindefachbeamten bzw. den -fachbeamtinnen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher bzw. die -vorsteherin ist Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher bedient sich zur Abwicklung der Kassengeschäfte der Stadtkasse eines Verbandsmitgliedes.
- (4) Er bzw. sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem GkG NRW.

### **§ 13 Personalhoheit**

- (1) Der Zweckverband ist Arbeitgeber und Dienstherr für die dort hauptberuflich Beschäftigten. Der Zweckverband kann aufgrund seiner Personalhoheit Personal einstellen.
- (2) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land NRW (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) gilt für den Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen entsprechend.



- 28 -

## **§ 14 Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die VHS wird von einer/einem hauptamtlichen oder pädagogischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter geleitet
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der VHS ist für die pädagogische Arbeit in der VHS verantwortlich. Er oder sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) das Weiterbildungsangebot langfristig zu planen,
  - b) den Programmwurf aufzustellen,
  - c) die Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für die Volkshochschule,
  - d) in den von der Volkshochschule mitbenutzten Einrichtungen der Mitglieds-kommunen neben dem jeweiligen Hausmeister das Hausrecht auszuüben,
  - e) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Arbeit der Volkshochschule,
  - f) die Durchführung von Programmen und Projekten in Absprache mit dem Verbandsvorsteher oder Verbandsvorsteherin,
  - g) des Qualitätsmanagement.

## **§ 15 Hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) An der VHS sind hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen tätig, die auch eigene Lehrveranstaltungen durchführen.
- (2) Sie sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für
  - a) die pädagogische und organisatorische Leitung des Fachbereiches,
  - b) die Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen bzw. nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und Referenten im jeweiligen Fachbereich,
  - c) die Einladung und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs,
  - d) die Erarbeitung des Entwurfs des Programms sowie die Mitwirkung bei der Ermittlung der Haushaltsvoranschläge für den jeweiligen Fachbereich,
  - e) regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen mit der Leiterin der VHS oder des Leiters der VHS, der oder die sie hierbei über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs zu informieren haben.

## **§ 16 Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen**

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen übertragen werden, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben werden in dem mit ihnen abgeschlossenen Vertrag festgelegt. Die Honorare und die sonstigen Entschädigungen richten sich nach der Honorarordnung.
- (2) Die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen gehören den pädagogischen Konferenzen ihres Fachbereiches an. Die Teilnahme an den Konferenzen im Zusammenhang mit den abschlussbezogenen Lehrgängen ist Pflicht.

- 29 -

- (3) Auf Einladung der Leiterin der VHS oder des Leiters der VHS treten die nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter, soweit sie die Kurse leiten, in der Regel einmal im Arbeitsabschnitt zu einer Versammlung zusammen, um
- a) Anregungen für die VHS-Konferenz zu beraten,
  - b) eine Sprecherin oder einen Sprecher und seine Stellvertretung sowie weitere Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet evtl. weitere Versammlungen der nebenamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen vor und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dazu ein.

### **§ 17 Teilnehmer**

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind jedem zugänglich.
- (2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden. Die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dieses wegen der Art der Veranstaltung oder der begrenzten Aufnahmefähigkeit der VHS erforderlich ist.
- (3) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden in der Regel Entgelte erhoben. ihre Höhe richtet sich nach der Entgeltordnung.
- (4) Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen jeweils innerhalb der ersten vier Wochen der Lehrveranstaltungen eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und dessen Stellvertretung.
- (5) Die Kurssprecherin oder der Kurssprecher und seine Stellvertretung haben folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer/-innen gegenüber der Kursleiterin bzw. dem Kursleiter der VHS,
  - b) Vertretung der Kursteilnehmer/-innen in der Kurssprecherversammlung
- (6) Die Kurssprecher treten in der Regel einmal in einem Arbeitsabschnitt zu einer Kurssprecher-Versammlung zusammen. Die Einladung zu der Versammlung ergeht durch den Leiter oder die Leiterin der VHS spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- (7) Die Kurssprecher-Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung von Anregungen für die VHS-Konferenz,
  - b) Wahl einer Sprecherin oder eines Sprechers und dessen Stellvertretung sowie weitere Vertreter für die VHS-Konferenz für die Dauer eines Studienjahres.
- (8) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet evtl. weitere Kurssprecher-Versammlungen vor und lädt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dazu ein.

- 30 -

## **§ 18 Volkshochschul-Konferenz**

- (1) Der Träger der VHS gewährleistet die Mitwirkung aller Mitarbeiter/-innen und Teilnehmer/-innen in der VHS an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen der VHS innerhalb der VHS-Konferenz.
- (2) Mitarbeiter der VHS-Konferenz sind
  - a) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
  - b) vier Vertreter der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen,
  - c) vier Vertreter der Teilnehmer/-innen
- (3) Die Leiterin oder der Leiter der VHS lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung ein.
- (4) Die VHS-Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des Leiters der VHS entgegen. Sie berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin oder den Leiter der VHS oder über sie oder ihn an den Zweckverband richtet.
- (5) Zu den Empfehlungen der VHS-Konferenz gehören insbesondere:
  - a) Vorschläge zum Programmwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
  - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (6) Die VHS-Konferenz beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der VHS-Konferenz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie bzw. ihn richten, der Stimme zu enthalten.
- (7) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder der VHS-Konferenz schriftlich gefordert wird.
- (8) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zu den VHS-Konferenzen einzuladen.

## **§ 19 Beendigung des Mandats**

Die Rechte der gewählten Sprecher und Stellvertreter sowie der Vertreter in der VHS-Konferenz erlöschen mit dem Ausscheiden aus der VHS.

## **§ 20 Programm**

- (1) das Programm der VHS wird für ein Semester aufgestellt. Es ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Das Programm soll in seinem Angebot die sozialen, geographischen und verkehrs-technischen Besonderheiten des Zweckverbandsgebietes und der Mitgliedskommunen berücksichtigen.

- 31 -

## **§ 21 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen**

Die VHS ist verpflichtet, mit anderen Bildungseinrichtungen in den Kommunen des Nordkreises Aachen zusammenzuarbeiten.

## **§ 22 Kostendeckung und Haushaltsplan**

- (1) Soweit der Finanzierungsbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Als Einwohnerzahl gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebene Bevölkerung zum 31. Dezember des dem entsprechenden Haushaltsjahr vorvorangegangenen Jahres.
- (2) Der Zweckverband führt einen eigenen Haushaltsplan nach den Regelungen der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW.

## **§ 23 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist frühestens drei Jahre nach der Verbandserweiterung möglich. Die Absicht, aus dem Verband auszuscheiden, ist mit einer Frist von einem Jahr dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin schriftlich mitzuteilen. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.
- (2) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied wegen solcher Aufwendungen des Verbandes herangezogen werden, die auf Anforderung durch das ausscheidende Mitglied verursacht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Geleistete Beträge werden dem ausscheidenden Mitglied nicht erstattet oder ausgeglichen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die hauptamtlich tätigen Beamten/innen und Angestellten vom Rechtsnachfolger bzw. von der Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes übernommen. Wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl übernommen. Soweit es sich um ehemalige Dienstkräfte eines Verbandsmitgliedes handelt, werden sie wieder von diesem Verbandsmitglied übernommen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes findet Abs. 4 Satz 3 Anwendung, sofern diese Dienstkräfte für den Betrieb des Zweckverbandes nicht unverzichtbar sind.

- 32 -

## § 24 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Soweit nicht das GkG NRW oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der GO NRW sinngemäß Anwendung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, die sich u.a. aus dem WbG NRW, Landesbeamtenengesetz NRW und dem Beamtenrechtsrahmengesetz ergeben.

## § 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

---

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderungssatzung vom 22.11.2006 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler vom 12. Dezember 1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des VHS-Zweckverbandes Alsdorf-Baesweiler erforderliche Zustimmung der Mitgliedsstädte erfolgte durch Ratsbeschluss am 31.10.2006 (Stadt Alsdorf) und 14.11.2006 (Stadt Baesweiler).

Die gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW erforderliche Anzeige der 6. Änderungssatzung an den Landrat des Kreises Aachen erfolgte mit Schreiben vom 18.12.2006, die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen am 29.12.2006.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband Alsdorf-Baesweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19.01.2007

Koerlings  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung